



# Baden-Württemberg

LANDESAMT FÜR GEOINFORMATION UND LANDENTWICKLUNG

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg Büchsenstraße 54· 70174 Stuttgart

Az.:43-FL-3772/12

 Flurbereinigung Salach (Bärenbachtal)  
Landkreis Göppingen

## **Flurbereinigungsbeschluss**

vom 20.11.2014

1. Aufgrund von § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) ordnet hiermit das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung die

Flurbereinigung Salach (Bärenbachtal)

nach §§ 1 und 37 FlurbG an.

Sie wird vom Landratsamt Göppingen - untere Flurbereinigungsbehörde - durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst von der Gemeinde Salach den nordöstlichen Teil der Gemarkung Salach. Enthalten sind im Wesentlichen das Bärenbachtal mit dem Ortsteil Bärenbach sowie der Hofstellen Bärenbachhof, Schafhof, Bärenhöfle und Kapfhof einschließlich der umliegenden land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke.

Das Verfahren wird ungefähr begrenzt:

- im Süden durch die Zufahrtsstraße zur Burg Staufeneck, die außerhalb liegende Ortslage Salach und das Weggrundstück Nr. 1317, Gemarkung Salach,

- im Westen durch die Kreisstraße Nr. 1404 von Salach nach Hohenstaufen, durch die Weggrundstücke Nr. 99/2, 125/2 und 99/1 (Zufahrt zur Deponie Schafhof) sowie durch die außerhalb liegenden Waldgrundstücke Nr. 132/2, 130/1 und 129 im Gewann Stadler, alle Gemarkung Eislingen, Flur Krummwälden,
- im Norden durch den Schafhofgraben bzw. die Gemeindegrenzen zur Stadt Eislingen, zur Gemeinde Ottenbach und zur Stadt Donzdorf sowie
- im Osten durch die Waldbereiche Strut, Buch, Mahdholz und Sturz.

Es wird mit einer Fläche von rd. 350 ha in dem aus der Gebietskarte vom 22.10.2014 näher ersichtlichen Umfang festgestellt.

Die Begründung und die Gebietskarte sind Bestandteile dieses Beschlusses.

## 2. Am Flurbereinigungsverfahren sind beteiligt

- als Teilnehmer die Eigentümer und die Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke. Sie bilden die Teilnehmergeinschaft.
- als Nebenbeteiligte die Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Gebiets mitzuwirken haben.

Die mit der Bekanntgabe dieses Beschlusses entstehende Teilnehmergeinschaft führt den Namen

„Teilnehmergeinschaft der  
Flurbereinigung Salach (Bärenbachtal)“.

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in 73084 Salach.

3. Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte liegt einen Monat - vom ersten Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - in den Rathäusern Salach, Rathausplatz 1, 73084 Salach und Eislingen, Hauptstraße 61, 73054 Eislingen/Fils sowie in den Rathäusern Ottenbach, Donzdorf und Süßen während der ortsüblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tag nach der Bekanntgabe in der betreffenden Gemeinde ein.

4. a) Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, z. B. Pachtrechten, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten beim Landratsamt Göppingen - untere Flurbereinigungsbehörde - Gartenstraße 13, 73312 Geislingen anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der 3-Monatsfrist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines solchen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Lauf gesetzt worden ist.

- b) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.

Sind entgegen diesen Vorschriften Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand, notfalls mit Zwang, wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

- c) Bäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Fehlt die Zustimmung muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

- d) Auf den in das Flurbereinigungsverfahren einbezogenen Waldgrundstücken dürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde vorgenommen werden. Anderenfalls kann diese anordnen, dass die abgeholzte oder verlichtete Fläche wieder ordnungsgemäß zu bepflanzen ist.
  
- e) Wer den unter b) - d) genannten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann wegen Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße belegt werden.
  
- f) Neben den unter 4 a) bis d) genannten Einschränkungen gelten die Beschränkungen nach dem Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz sowie dem Naturschutzrecht (z. B. Dauergrünlandumwandlungsverbot, Biotop- und Artenschutz) unverändert weiter.

#### **5. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss können die Beteiligten innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe - schriftlich oder zur Niederschrift - Widerspruch beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung, Büchsenstraße 54, 70174 Stuttgart, einlegen.

Auch wenn der Widerspruch schriftlich erhoben wird, muss er innerhalb dieser Frist beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung eingegangen sein.

Die Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

gez.  
Reinhard Wagner  
Abteilungsleiter

DS